



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Elektronischer Brief

An die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
alle Träger von Kindertageseinrichtungen
im Land Sachsen-Anhalt.

nachr. LIGA der freien
Wohlfahrtspflege
Kommunale
Spitzenverbände
Landesjugendamt

3. Dezember 2020

AZ: 43.1/

RegNr.:

**Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt
am 7. Und 8. Januar 2021 und Testung des Personals in Kindertagesstät-
ten**

Bearbeiter: RD Lomberg
Durchwahl: (0391) 567-4006
Email: Dieter.Lomberg
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass gebe ich Ihnen zum Betrieb von Kindertageseinrich-
tungen am 7. und 8. Januar 2021 folgende Informationen:

I. 7. und 8. Januar 2021

Mit Erlass vom 30. November 2020 hat der Minister für Bildung geregelt, dass
der Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien am Montag, dem 11. Januar
2021 wieder aufgenommen wird. Geplant ist lt. Pressemitteilung des Ministeri-
ums für Bildung, dass am 7. und 8. Januar 2021 „das pädagogische Personal
an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes sich auf freiwilliger Basis
einem Corona-Schnelltest unterziehen kann“.

Eine Änderung des Ferienerlasses des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht er-
folgt.

Daraus ergibt sich rechtlich, dass die Regelung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG
nicht greift und eine Betreuung nach KiFöG zwischen Früh- und Nachmittags-
hort nicht vorgesehen werden muss.

Die um zwei Wochentage verschobene Wiederaufnahme des Schulbetriebs
kann auch die Schutzwirkung des Zeitraums nach den Weihnachtsfeiertagen/

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4035
www.ms.sachsen-anhalt.de

dem Jahreswechsel verstärken, so dass es sinnvoll ist, wenn die Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen generell nur sehr wenige Sozialkontakte haben.

Deshalb wird mein Haus rechtzeitig und in geeigneter Weise die Eltern bitten, in diesem Verständnis die Hortbetreuung vom 4. bis zum 8. Januar 2021 nur in Anspruch zu nehmen, wenn keine andere Betreuung ihrer Kinder möglich ist.

Auch Sie als Träger von Horten werden gebeten, diese Bitte an die Eltern weiterzugeben. Da es nicht allen Eltern möglich sein wird, die Betreuung anders sicherzustellen, bleiben die Horte zu den jeweils üblichen Zeiten geöffnet.

II. Antigen-Schnelltests für die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen

Frau Ministerin Grimm-Benne hat entschieden, dass das Testangebot für das Personal an Schulen auch für die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen gelten soll. Diese sollen sich ebenfalls vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in ihren jeweiligen Einrichtungen testen lassen können. Damit kann der Schutz für Personal und betreute Kinder erhöht werden, in dem positiv getestete Personen identifiziert und Kontakte mit den Personen in der Einrichtung vermieden werden können.

Das Gesundheitsministerium wird hierfür die notwendige Anzahl an Schnelltests den Einrichtungen zur Verfügung stellen. Geplant ist, diese an die Landkreise zu liefern, so dass die Einrichtungsträger die Tests von dort beziehen können. Entsprechende Abstimmungen mit den Landkreisen/Jugendämtern dazu erfolgen umgehend.

Bei der Testung handelt es sich um eine Maßnahme des Infektionsschutzes, an der das Personal in den Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis teilnehmen kann.

Die Freigabe von Antigen-Schnelltests für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG ist vom Bund zugelassen worden. Wer diese Tests anwenden darf, ergibt sich aus den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

Gemäß der MPBetreibV kann der Antigentest entsprechend der Gebrauchsanleitung des Herstellers von Personen durchgeführt werden, die in der Anwendung unterwiesen wurden. Hier ist vorgesehen, dass die Probenahme (Abstrich) durch die zu testende Person selbst erfolgt, unter der Anleitung einer unterwiesenen Person. Diese Unterweisung ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Sie kann also auch in digitaler Form oder auf andere Weise erfolgen. Eine entsprechende Anleitung wird noch zur Verfügung gestellt.

Daraus folgt, dass Sie als Träger – sofern Sie Ihren Beschäftigten diese Schnelltests anbieten möchten -, gebeten werden, mindestens eine geeignete Person für die Anleitung und Auswertung der Tests zu identifizieren und diese darin einzuweisen.

Soweit Antigentests positiv ausfallen, unterrichtet die Einrichtung die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt). Dieses veranlasst ggf. eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test.

Insofern ergeht die Bitte an Sie, soweit möglich, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, wenn Sie mit Ihrer Einrichtung an den Schnelltestungen teilnehmen möchten. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt lediglich diesen Stand an Planungen und Informationen übermitteln kann. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass das Angebot der Testung von Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen einen guten Beitrag zu deren Gesundheitsschutz leisten kann und auch die Modalitäten der Testung sich nun so darstellen, dass sie von Ihnen als Träger umsetzbar sein dürften.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hofmann